

27.06.05

Empfehlungen
der Ausschüsse

U

zu **Punkt ...** der 813. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2005

Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen

A

1. Der **federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachfolgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

Durch das vorliegende Gesetz wird im Ergebnis die Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen verbessert. Der Bundesrat befürwortet daher zu diesem Zeitpunkt das vom Bundestag beschlossene Gesetz wegen seiner grundsätzlich positiven Wirkungen und den negativen Folgen, die mit einer weiteren Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens verbunden wären.

...

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung jedoch auf, nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens die in Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1a StrlSchV) durch den Bundestag neu aufgenommene Regelung zur generellen Anzeigepflicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe bei einer Überschreitung bestimmter Freigrenzen in einer erneuten Novellierung mit dem Ziel einer weniger bürokratischen und für den Vollzug praktikableren Ausgestaltung erneut aufzugreifen und zu überarbeiten.